

Aktenzeichen:  
8 O 23/19



## Landgericht Koblenz

### Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

**- Klägerin und Widerbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Krayer, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

**- Beklagter und Widerkläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Petry als Einzelrichterin am 22.04.2024 beschlossen:

- I. Das Gericht hat die Ausführungen der Parteien zu der von dem Gericht erwogenen Möglichkeit eines Verstoßes der Klagepartei gegen die Schadensminderungspflicht zur Kenntnis genommen und behält sich eine rechtliche Würdigung insoweit zunächst vor.
- II. Hinsichtlich der mit dem Klageantrag zu 1 geltend gemachten verlorenen Einsparungen sowie vergeblich aufgewandten Stromkosten geht das Gericht nach derzeitiger Würdigung unter anderem von folgenden Erwägungen aus:
  1. Verlorene Einsparungen bis zum 30.12.2015Soweit die Klagepartei hier weitere verlorene Einsparungen für das Jahr 2015 in Höhe von

1.012,02 € geltend macht, dürfte dem Anspruch, nach nochmaliger Würdigung der Sach- und Rechtslage, die Rechtskraft des Urteils der Kammer vom 14.09.2018 in dem Verfahren 8 O 250/15 entgegenstehen. Zwar schließt eine Teilklage grundsätzlich die Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches nicht aus. Etwas anderes gilt jedoch ausnahmsweise, wenn der Kläger zu verstehen gibt, mit seinem Klagebegehren die gesamte ihm zustehende Entschädigung geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Februar 1961 – III ZR 16/60 –, BGHZ 34, 337-342). Dies dürfte hinsichtlich des vorgenannten Verfahrens der Fall gewesen sein. Denn die Klagepartei hat mit ihrem Klagebegehren, auch wenn dessen Bezifferung im Einzelnen auf einem Rechenfehler beruhte, zum Ausdruck gebracht, mit diesem den gesamten ihr für den bezeichneten Zeitraum zustehenden Entschädigungsanspruch bezogen auf verlorene Energiekosteneinsparungen geltend machen zu wollen.

## 2. Verlorene Einsparungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018

Soweit die Klagepartei verlorene Einsparungen bezogen auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 in Höhe von 4.731,37 € begehrt, bedarf der geltend gemachte Anspruch einer weiteren Beweisaufnahme. Das Gericht ist zum einen nicht von der in dem Urteil der Kammer in dem Verfahren 8 O 250/15 nach § 287 ZPO geschätzten - im hiesigen Verfahren für das erkennende Gericht nicht bindenden - Einsparungsquote von 25 % überzeugt. Aufgrund der Vielzahl der insoweit einwirkenden Umstände - etwa Art der vorhandenen Heizkörper, energetischer Standard des Gebäudes etc. - die insbesondere bei Altbauten in Hinblick auf die Frage der Wirtschaftlichkeit des Wärmepumpenbetriebs sehr individuelle Ergebnisse bedingen, erachtet das Gericht insoweit eine sachverständige Bewertung des Einsparpotenzials für erforderlich.

Darüber hinaus würde sich, selbst, wenn man die vorgenannte Quote zugrundelegen würde, hieraus nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht unmittelbar der von der Klagepartei insoweit beehrte Anspruch ergeben. Zum einen kann aus Sicht des Gerichts der Heizöl-Bezug in dem maßgeblichen Zeitraum nicht mit dem tatsächlichen Verbrauch gleichgesetzt werden. Zum anderen ist den geltend gemachten verlorenen Einsparungen die durch den Rücktritt ersparte Vergütung im Rahmen der Differenzhypothese gegenüberzustellen. Denn die Klagepartei ist im Wege des auf das Erfüllungsinteresse gerichteten Schadensersatzanspruches so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. In diesem Fall hätte die Klagepartei zwar zum einen möglicherweise Heizkostensparnisse - in noch zu bestimmender Höhe - verzeichnen können, auf der anderen Seite jedoch den Werklohn in Höhe von 29.101,94 € gemäß An-

gebot vom 20.11.2013 leisten müssten. Bei einer unterstellten Lebensdauer der streitgegenständlichen Wärmepumpenanlage von 20 Jahren stehen somit den verlorenen Einsparungen zugleich ersparte Aufwendungen von jährlich 1.455,10 € gegenüber (29.101,94 €/20 Jahre).

Das Gericht erachtet es nach alledem für erforderlich, zu der Frage der Höhe der verlorenen Einsparungen sowie - bezogen auf die ersparten Aufwendungen - zu der Lebensdauer der streitgegenständlichen Wärmepumpenanlage Beweis durch Sachverständigengutachten zu erheben.

### 3. Vergeblich aufgewandte Stromkosten

Soweit mit dem Klageantrag zu 1 Ersatz der Kosten des im Zeitraum vom 11.02.2014 bis 26.08.2018 von der Wärmepumpe verbrauchten Stroms in Höhe von 4.873,97 € beansprucht wird, steht bislang nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass, wie die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Klagepartei behauptet, der von der Wärmepumpe verbrauchte Strom zu keinerlei dem Heizsystem zugute gekommener Wärmeerzeugung geführt hat. Aus dem in dem Verfahren 8 O 250/15 erstatteten Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016 ergibt sich insoweit, dass die Wärmepumpe bei einem Stromeinsatz von 132 kWh eine Heizarbeit von 127 kWh erbracht hat. Dies entspricht nach den Feststellungen des Sachverständigen zwar einer nicht überzeugende Arbeitszahl von 1,64, jedoch hätte diese, nach Verständnis des Gerichts, wenn man die Behauptung der Klagepartei zugrunde legt, gegen 0 gehen müssen. Für eine, wenn auch möglicherweise geringfügige, Wärmeerzeugung der Wärmepumpe sprechen auch die im Verfahren 8 O 250/15 als Anlagen B3 und B4 vorgelegten Schreiben der Klagepartei. So gibt diese mit Schreiben vom 19.04.2015 an, die Wärmepumpe laufe seit Oktober endlich richtig; mit E-Mail vom 22.04.2015 (Anlage B4) führt sie aus *„Was ich Ihnen aber schon mal sagen kann ist, dass sich die Situation sofort nach Beginn der Aufzeichnungen drastisch verändert hat, dass nämlich nun durch Zauberhand - die Wärmepumpe größtenteils läuft und der Ölverbrauch des Kessels ganz erheblich gesunken ist“*. Zu der Behauptung der Klagepartei, die gesamten beanspruchten Stromkosten seien vergeblich aufgewandt worden, ist insoweit ebenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

III. Es ist ein Sachverständigengutachten zu folgenden Fragen einzuholen:

IV. 1. In welcher Höhe sind im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 in dem Anwesen der Klagepartei Heizkosten entstanden?

2. Welche Heizkosten wären insgesamt bei ordnungsgemäßer Funktion der von dem Beklagten gemäß Angebot vom 20.11.2013 (Anlage K1 im Verfahren 8 O 250/25) in das vorhandene Heizsystem zu integrierenden Wärmepumpe im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 entstanden?

3. Ist es, unter Berücksichtigung der Feststellungen des in dem Verfahren 8 O 250/15 erstatten Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016, zutreffend, dass der gesamte im Zeitraum vom 11.02.2014 bis 26.08.2018 von der Wärmepumpe verbrauchte Strom (Anlage K3 im Verfahren 8 O 23/19) sich in keinerlei dem Heizsystem zugute gekommener Wärmeerzeugung niedergeschlagen hat?

V. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kaminski  
Ausdorfer Straße 11  
53489 Sinzig

VI. Die Klagepartei hat einen Auslagenvorschuss von 4.000,00 € einzuzahlen.

Die Versendung der Akten zum Sachverständigen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens 13.05.2024 die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen wird.

Petry  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Frank), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle